LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6517
zu Drucksache 18/6292
30. 05. 2023

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6292 –

Heizungstausch in kommunalen, öffentlichen Gebäuden im WK 39

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6292 –** vom 8. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

Ausweislich des Presseartikels des Schifferstadter Tagblatts „Heizungsgesetz belastet Städte“ vom 8. Mai 2023 müssten 135 000 kommunale Gebäude bis zum Jahr 2045 die Heizung tauschen, um die Auflagen nach bisherigen Plänen der Ampelkoalition erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Heizungen in kommunalen, öffentlichen Gebäuden im WK 39 müssten deshalb getauscht werden?
2. Wie hoch sind die dafür anfallenden Kosten, die auf den WK 39 entfallen, aufgegliedert nach den Kommunen?
3. Wer kommt für die Kosten auf?
4. Können die Kommunen auf Förderung von Bund und Land hoffen?
5. Können Kommunen mit einem defizitären Haushalt die Heizung tauschen, oder streicht die ADD eine solche Maßnahme?
6. Werden die neuen Heizungen zu 100 Prozent mit erneuerbarer Energie betrieben oder auf Grundlage eines Energie-Mix wie im privaten Bereich?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 1. Juni 2023

E: 30.05.2023
18/6517

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

30. Mai 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)

Heizungstausch in kommunalen, öffentlichen Gebäuden im WK39

- Drucksache 18/6292 -

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung hat am 19. April 2023 die 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Bundeskabinett beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird der Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen und bei der Warmwasserbereitung gesetzlich verankert und so die Dekarbonisierung des Wärmebereichs eingeleitet und schrittweise umgesetzt. Ab 2024 soll beim Einbau neuer Heizungen verstärkt auf erneuerbare Energie gesetzt werden. Das heißt konkret, dass ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden, defekte Heizungen können repariert werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Am 12. Mai 2023 hat sich der Bundesrat damit befasst. Im nächsten Schritt wird sich die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats äußern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/6292 des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER) namens der Landesregierung wie folgt:

Verkehrsanbindung
Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es handelt sich derzeit noch um einen Entwurf der GEG-Novelle. Ob eine Heizung getauscht werden muss, weiterbetrieben werden kann oder andere Maßnahmen ausreichen, kann durch die Kommunen erst auf Basis des durch den Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes final bewertet werden. Für die Kosten eines ggf. notwendigen Heizungstauschs kommen grundsätzlich die Kommunen auf, die auf Fördermittel des Bundes und des Landes zurückgreifen können.

Der Landesregierung liegen daher keine entsprechenden Informationen vor.

Zu Frage 4:

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) fördert die Landesregierung Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in rheinland-pfälzischen Kommunen. In der Positivliste sind Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung, für energetische Sanierungen und für Steigerungen der Energieeffizienz, z. B. Einsatz von Wärmepumpen, aufgeführt.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) fördert bei Nichtwohngebäuden den Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und von Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung eines Gebäudenetzes oder den Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz. Hier werden z. B. Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel oder der Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser mit 30 Prozent Zuschuss gefördert. Wird dabei z.B. eine vorhandene Ölheizung ersetzt, wird ein Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten gewährt.

Zu Frage 5:

Die Rechtsaufsicht beschränkt sich gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung darauf, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird. Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben setzt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde die Verletzung des bestehenden Rechts voraus

und begrenzt die Aufsicht dergestalt, dass sie sich nicht zu einer "Einmischungsaufsicht" entwickeln oder zur Fachaufsicht verdichten darf. Deshalb ist es der Kommunalaufsicht untersagt, eigene Zweckmäßigkeitsüberlegungen anstelle der Kommune vorzunehmen, wie sie bei der Fachaufsicht durchaus angezeigt sein können. Die Rechtsaufsicht ist vielmehr verpflichtet, die verwaltungspolitischen Einschätzungsprärogativen der kommunalen Gremien, die Erwägungen zur Zweckmäßigkeit ihrer Entscheidungen und den in der Ermessensverwaltung bestehenden Spielraum der Gemeindeverwaltung zu respektieren.

Es kommt mithin auf den jeweiligen Einzelfall an. Sofern der Heizungstausch zum Zeitpunkt seiner Vornahme einer unaufschiebbaren gesetzlichen Verpflichtung entspricht (mit der Folge einer unabweisbaren Maßnahme), ist es der Kommunalaufsicht versagt, der Kommune konkret die Maßnahme wegen eines Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot zu verwehren.

Zu Frage 6:

Mit der im Gesetzentwurf zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes vorgesehenen Pflicht, ab 2024 bei neu einzubauenden oder aufzustellenden Heizungen mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien zu nutzen, verfolgt die Bundesregierung das Ziel, beim Heizen und bei der Warmwasserbereitung den Umstieg auf erneuerbare Energien voranzutreiben. Eine Kombination verschiedener Wärmeerzeuger ist nach dem aktuellen Regierungsentwurf vom 19. April 2023 möglich. Um die Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien in neu eingebauten Heizungen zu erfüllen, können die Eigentümer entweder eine individuelle Lösung umsetzen und den erneuerbaren Energien-Anteil (mind. 65 Prozent) rechnerisch nachweisen oder zwischen verschiedenen gesetzlich vorgesehenen pauschalen Erfüllungsoptionen frei wählen. Der Entwurf nennt mehrere gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsmöglichkeiten zur 65 Prozent-EE-Pflicht, wie z. B. Anschluss an ein Wärmenetz, elektrische Wärmepumpe oder Solarthermie.

gez.

Katrin Eder